



Kirchenasyl

in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Kirchenasyl

**in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Stand: 14. Juli 2017

Inhalt

Vorwort des Bischofs	5
Leitgedanken zum Kirchenasyl	7
Allgemeine Fragen zum Kirchenasyl	8
Was ist Kirchenasyl?	8
Kirchenasyl außerhalb der Dublin-Verordnung	9
Kirchenasyl im Kontext der Dublin-Verordnung	9
Wer gewährt Kirchenasyl?	10
Was wird von der Kirchengemeinde erwartet?	11
Wer berät die Kirchengemeinden?	11
Asyl in der Kirche	11
Härtefallkommission	12
Ist das Kirchenasyl eine erfolgsversprechende Aktion?	12
Hat die Gewährung von Kirchenasyl rechtliche Konsequenzen für die Kirchengemeinde?	13
Wie reagieren Behörden und staatliche Institutionen auf das Kirchenasyl?	14
Wie steht die Evangelische Kirche zum Kirchenasyl?	14
Kirchenasyl praktisch	15
Beratung und Information	15
Taufbegehren	15
Unterbringung	16
Bewegungsfreiheit	16
Unterstützerinnen und Unterstützer	16
Materielle Ressourcen	17
Krankenbehandlung	17
Kinderbetreuung	17
Öffentlichkeitsarbeit	18
Gemeindeleben	18
Meldung eines Kirchenasyls	18
Dossier	19
Dauer des Kirchenasyls	20
Beendigung des Kirchenasyls	20
Nachbereitung	21
Anhang	22
Checkliste für ein Kirchenasyl	22
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	24
Impressum	25

» Gastfrei zu sein vergesst nicht;
denn dadurch haben einige
ohne ihr Wissen Engel beherbergt. «

HEBR. 13,2

Vorwort

Menschen zu beherbergen, die vor Krieg, Folter und Gewalt fliehen, ist Ausdruck unseres christlichen Glaubens von Anfang an. Das Kirchenasyl ist deshalb Zeugnis christlichen Lebens. Vor über dreißig Jahren zum ersten Mal in Berlin durchgeführt, ist es bis heute eine wichtige Form Menschen, die bedroht werden, zu helfen. Ich bin dankbar dafür, dass Gemeinden unserer Landeskirche diesen Dienst der Nächstenliebe gewähren.

Ziel des Kirchenasyls ist es, durch einen Zeitaufschub im Verfahren, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Es haben sich Verfahren und Strukturen in unserer Kirche entwickelt, die die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen regeln und für die notwendige Transparenz sorgen. Meistens sind es gesundheitliche Gründe, die ein Kirchenasyl notwendig machen. Ob in der Stadt oder auf dem Land – Kirchenkreise und Gemeinden engagieren sich, öffnen ihre Türen, kommen ins Gespräch miteinander, diskutieren, feiern, beten, beraten, helfen und stellen fest: Wir sind eine tragfähige lebendige Gemeinschaft. Auch das kann zum Kirchenasyl dazu gehören.

Dennoch gibt es viele Fragen, wie ein Kirchenasyl durchgeführt werden kann. Die vorliegende Handreichung hilft, die wichtigsten Fragen zu klären, und verweist auf weiterführende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Sie wurde von der Kirchenleitung nach ausführlicher Beratung am 14. Juli 2017 beschlossen. Allen, die sich in der Flüchtlingsarbeit engagieren, sei diese Broschüre als Lektüre empfohlen.

Mit herzlichem Dank für alles Engagement zugunsten von Geflüchteten wünsche ich Ihnen Gottes Segen und grüße Sie herzlich,



Ihr
Bischof Dr. Markus Dröge

Jesus spricht:

» Denn ich bin hungrig gewesen
und ihr habt mir zu essen gegeben.
Ich bin durstig gewesen
und ihr habt mir zu trinken gegeben.
Ich bin ein Fremder gewesen
und ihr habt mich aufgenommen.«

MT 25,35

Leitgedanken zum Kirchenasyl

Mit einem Kirchenasyl treten Kirchengemeinden für Menschen ein, denen durch eine Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen oder für die mit einer Abschiebung besondere humanitäre Härten verbunden sind. Damit setzen sie sich für das grundgesetzlich verankerte Recht auf Schutz der Menschenwürde, der Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit ein. Sie stellen sich damit in die biblische Tradition der Gewährung von Gastfreundschaft.

Kirchenasyl ist ein letzter Versuch (Ultima Ratio) einer Kirchengemeinde, durch zeitlich befristeten Schutz eine unmittelbar drohende Abschiebung abzuwenden und dadurch eine erneute sorgfältige Überprüfung des Schutzbegehrens zu ermöglichen oder mit den betroffenen Personen und Behörden eine Möglichkeit zu suchen, eine zwangsweise Abschiebung zu verhindern oder eine geordnete Weiterwanderung zu ermöglichen.

Kirchengemeinden, die Kirchenasyl gewähren, treten zwischen Behörden und betroffene Flüchtlinge, um Zeit für weitere Verhandlungen oder für die Ausschöpfung aller Rechtsmittel zu gewinnen.

Kirchengemeinden, die Kirchenasyl gewähren, leisten ihren Beistand in der Regel still, immer gewaltfrei und manchmal öffentlich. Sie beanspruchen keinen rechtsfreien Raum. Jedes Kirchenasyl wird den zuständigen Behörden bekannt gegeben. Der Staat kann von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen, um die Abschiebung zu vollziehen.

Ein Kirchenasyl kann »still«, also ohne öffentliche Erklärungen, durchgeführt werden. In jedem Fall müssen aber die zuständigen Behörden und die Landeskirchliche Pfarrerin für Migration und Integration informiert werden!

Kirchengemeinden, die Kirchenasyl gewähren, nehmen Kontakt zum Büro der Landeskirchlichen Pfarrerin für Migration und Integration auf. Jedes Kirchenasyl im Dublin-Verfahren wird über das Büro dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Prüfung vorgelegt. Andere Kirchenasyle werden zwar direkt von den Kirchengemeinden an die Ausländerbehörde gemeldet, aber auch in diesen Fällen kann die Landeskirche nur Unterstützung gewährleisten, wenn die Kirchenasyle bekannt sind.

Allgemeine Fragen

Was ist Kirchenasyl?

Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Schutzsuchenden in Räumen, in denen die Kirchengemeinde Hausrecht ausübt. Schutz wird Menschen gewährt, deren Abschiebung oder Überstellung in ein anderes Land voraussichtlich eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der betroffenen Personen oder eine Verletzung ihrer Menschenwürde und Menschenrechte darstellen würde. Während des Kirchenasyls werden alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte geprüft. Dabei gelingt es in vielen Fällen, dass Entscheidungen erneut überprüft und auch revidiert werden. Wird eine Kirchengemeinde um ein Kirchenasyl gebeten, muss sie zuerst prüfen, wie die rechtliche Situation des/der Betroffenen ist. Dazu empfiehlt sich die Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen und dem zuständigen Rechtsanwalt oder der zuständigen Rechtsanwältin. Zunächst sollte geklärt werden, ob es sich um eine Anfrage im Rahmen der sogenannten Dublin-Verordnung handelt oder ob bereits eine Ablehnung in einem deutschen Asylverfahren vorliegt.

Theologische Grundlagen für das Kirchenasyl

Die Gastfreundschaft gegenüber verfolgten »Fremden« ist eine elementare biblische Tradition. Jesus ist selbst Flüchtling gewesen: »Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen.« (Mt 25,35). Damit stellt er sich als Jude ganz bewusst in die jüdische Tradition, dass das eigene Fremdsein das jetzige Handeln umfasst, denn Fremdsein und Schutzgewährung sind in der Geschichte Israels Elementarerfahrungen. Asyl war gelebte Gnadenpraxis (1.Kön. 2,28-35, Dt. 23, 15f). Jesus nahm diese Erfahrung auf. Gastfreundschaft und Kirchenasyl sind daher keine barmherzigen Gnadenakte, sondern notwendige Konsequenzen aus der Erfahrung der Befreiung aus dem »Sklavenhaus Ägypten« für das jüdische Volk.

Kirchenasyl außerhalb der Dublin-Verordnung

Kirchenasyle dienen dem Ziel, die Wiederaufnahme eines Verfahrens im Fall eines negativen Asylbescheids zu erreichen. Zwar ist diese Form des Kirchenasyls angesichts der Dublin-Verordnung etwas in den Hintergrund getreten, sie wird aber wahrscheinlich wieder an Bedeutung gewinnen. Das Kirchenasyl wird in diesen Fällen nach dem Erhalt eines ablehnenden Asylbescheids gewährt. Eine enge Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Rechtsanwälten und die Kontaktaufnahme zur Härtefallkommission ist unbedingt erforderlich. Vor der Gewährung eines Kirchenasyls sollte genau geprüft werden, ob eine Chance auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens und einen positiven Ausgang besteht. Die Verhandlungen mit Behörden, Gerichten und politischen Institutionen können sehr aufwändig und langwierig sein. Kirchengemeinden müssen sich darauf einstellen, dass ein solches Kirchenasyl auch einen längeren Zeitraum andauern kann. Sie sollten daher genau abwägen, ob sie sich selbst und dem/der Betroffenen zutrauen, das Kirchenasyl möglicherweise über Jahre durchzuhalten. Auch sollte überlegt werden, was passiert, wenn das Kirchenasyl ohne den Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung beendet werden muss. Ein Kirchenasyl kann auch dazu dienen, den/die Betroffenen zu stabilisieren und gemeinsam mit ihr/ihm nach einer Perspektive im Heimatland zu suchen.

Kirchenasyl im Kontext der Dublin-Verordnung

Immer häufiger kommt es vor, dass Menschen um Kirchenasyl bitten, die nicht in ihr Herkunftsland, sondern in einen anderen europäischen Staat abgeschoben werden sollen. Die Behörden sprechen hierbei von »Rücküberstellungen«.

Die in der EU geltende Dublin-Verordnung regelt, dass der europäische Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, den ein Flüchtling als ersten betreten hat. Der Dublin-Grundsatz benachteiligt insbesondere Italien, Griechenland und Malta eklatant, europäische Ausgleichsmechanismen greifen kaum. Schutzsuchende, die z. B. nach Griechenland, Italien oder Ungarn überstellt wurden, sind dort aber immer wieder aus sehr unterschiedlichen Gründen Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden oder fanden sich in menschenunwürdigen Lebensum-

ständen wieder oder wurden von dort trotz erwiesener Verfolgung in ihr Herkunftsland abgeschoben. Insofern kann ein Kirchenasyl auch dann sehr wohl begründet sein, wenn »nur« in ein anderes europäisches Land überstellt werden soll.

Es sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, welche Folgen die Abschiebung in ein anderes EU-Land für den Flüchtling hätte. In der Regel muss sich ein Asylsuchender nachweislich sechs Monate in Deutschland aufhalten, dann ist die Bundesrepublik nach der »Dublin-Verordnung« für das Asylverfahren zuständig. Betrachten die Behörden einen Flüchtling allerdings als »untergetaucht«, wird die Frist auf 18 Monate verlängert. Auch wenn dies bei Kirchenasylen bisher eher eine Ausnahme darstellt, sollten Kirchengemeinden sich dieser Möglichkeit bewusst sein.

Grundsätzlich kann die Bundesrepublik Deutschland auch vor Ablauf dieser Frist die Verantwortung für die Durchführung eines Asylverfahrens an sich ziehen und das Asylbegehren prüfen (sogenanntes Selbsteintrittsrecht). Die Behörden dazu zu bewegen, ist das Ziel eines Kirchenasyls im Dublin-Verfahren, denn erst im sogenannten Nationalen Verfahren können die Betroffenen die Gründe für ihre Bitte um Schutzgewährung vortragen.

Einen besonderen Fall stellen Betroffene dar, die bereits im Rahmen des Dublin-Verfahrens in ein anderes EU-Land abgeschoben wurden und wieder nach Deutschland einreisen. Vor der Gewährung eines Kirchenasyls müssen die Betroffenen einen neuen Asylantrag stellen, da sonst keine Prüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß der Absprache zwischen BAMF und Kirchen erfolgt, sondern das Kirchenasyl als Beihilfe zum illegalen Aufenthalt angesehen wird.

Wer gewährt Kirchenasyl?

Kirchenasyl wird immer von einer Kirchengemeinde gewährt. Grundlage ist ein möglichst einmütiger Beschluss des Gemeindegemeinderates, basierend auf einer Gewissensentscheidung. Das Kirchenasyl soll jedoch von der gesamten Kirchengemeinde getragen und gestaltet werden. Hierzu wird in der Regel ein Unterstützungskreis gebildet, der die praktische Durchführung übernimmt.

Was wird von der Kirchengemeinde erwartet?

Kirchengemeinden, die ein Kirchenasyl gewähren, stellen die notwendigen Räumlichkeiten für die Unterbringung der Schutzsuchenden zur Verfügung, sie kümmern sich um die Versorgung einschließlich der finanziellen Ressourcen, entscheiden über die Dauer des Kirchenasyls und kommunizieren mit den zuständigen Behörden.

Die Kirchengemeinde muss in der Lage sein, auf die besonderen Bedürfnisse bestimmter Personengruppen, z. B. von kranken Menschen oder Kindern, einzugehen. Die Schutzsuchenden erhalten für die Dauer des Kirchenasyls eine sogenannte »ladungsfähige Adresse«. Dies ist die Adresse der Kirchengemeinde. Diese Adresse wird den zuständigen Behörden mitgeteilt.

Wer berät die Kirchengemeinden?

Im Sprengel Berlin berät der Verein Asyl in der Kirche e. V. Kirchengemeinden. In den Sprengeln Görlitz und Potsdam beraten die Pfarrerinnen der Flüchtlingskirche. Zur Einschätzung eines Härtefalls kann es hilfreich sein, die örtlichen Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen hinzuzuziehen. In jedem Fall ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt der/des Betroffenen wichtig, da nur diese einen Einblick in die rechtliche Situation des/der Betroffenen haben.

Die entsprechenden Ansprechpartner im Bereich der EKBO sind im Anhang aufgeführt.

Asyl in der Kirche

Koordiniert wird die Kirchenasylarbeit in Deutschland von der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.. Auf dem Gebiet der EKBO berät der Verein Asyl in der Kirche Berlin e. V. Kirchengemeinden, die ernsthaft in Erwägung ziehen, einem Menschen Obhut und Schutz zu gewähren, vertritt aber auch die Anliegen der Kirchenasylarbeit insgesamt in der Öffentlichkeit. Der Verein unterhält eine Beratungsstelle in der Flüchtlingskirche und eine »mobile Beratung« für Kirchenasyl gewährende Gemeinden.

Härtefallkommission

Vor und während eines Kirchenasyls, bei dem es nicht um ein Dublin-Verfahren geht, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme zu den Mitgliedern der Härtefallkommissionen in Berlin oder Brandenburg. Die Mitglieder können dort selbst Härtefälle einbringen, die dann gemeinsam von der Kommission geprüft und dem Innensenator bzw. Innenminister vorgelegt werden. Für Kirchenasyle außerhalb des Dublin-Verfahrens ist dies oft die einzige Möglichkeit, eine Lösung für die Betroffenen zu finden. Es empfiehlt sich, möglichst schon vor der Aufnahme eines solchen Kirchenasyls mit einem Mitglied der Härtefallkommission in Kontakt zu treten, um zu klären, ob die Härtefallkommission sich des Falls annehmen kann, denn dafür gibt es genau festgelegte Regeln. Die Härtefallkommissionen der Bundesländer finden Sie im Netz unter:

➔ <http://www.mik.brandenburg.de/de/haertefallkommission>

➔ <https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/auslaenderrecht/haertefallkommission/artikel.25538.php>

➔ https://sab.landtag.sachsen.de/dokumente/sab/SAB-Haertefall-einfacheSprache-A5_300516.pdf

Ist das Kirchenasyl eine erfolgversprechende Aktion?

Kirchenasyl dient zur erstmaligen oder erneuten Prüfung von besonderen Härtefällen. Die meisten Kirchenasyle führen zu einer Lösung, die Flüchtlinge vor unzumutbaren Härten und Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bewahrt. Es kommt allerdings immer auf den Einzelfall und die spezifische Situation der Schutzsuchenden an, die deswegen vorher genau betrachtet werden sollte. In einigen Fällen kann Kirchenasyl auch »nur« dazu dienen, die Rückkehr in ein anderes Land durch die Vermittlung von Unterstützung vor Ort oder durch eine seelische Stabilisierung zu erleichtern.

Hat die Gewährung von Kirchenasyl rechtliche Konsequenzen für die Kirchengemeinde?

Das Kirchenasyl ist kein verbrieftes Rechtsinstitut, auf das sich Kirchengemeinden berufen könnten. Kirchengemeinden gewähren Menschen dennoch Schutz, weil staatliches Handeln im Einzelfall auch fundamentale Rechtsnormen übersehen oder sogar missachten kann. Ein Kirchenasyl kann selbst nach erfolglosen Petitionsverfahren und Härtefallersuchen notwendig sein. Das Gewissen von Christen kann also in Widerspruch zu staatlichen Regelungen und Maßnahmen geraten und zu Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen führen. Das kann auch zu rechtlichen Konsequenzen bis hin zu Geldstrafen führen. Entsprechend gab es vereinzelt Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes. Die meisten Ermittlungsverfahren sind allerdings bislang eingestellt worden; vereinzelt wurden Geldstrafen verhängt. In solchen – bislang sehr seltenen Fällen – ist dringend zu empfehlen, die Beratung in der Landeskirche in Anspruch zu nehmen.

Die für die Kirchengemeinde handelnden Personen müssen bereit sein, die volle und gegebenenfalls auch strafrechtliche Verantwortung für das Kirchenasyl zu tragen. Die Landeskirche berät und hilft, sie kann aber weder das Strafverfahren führen noch eventuelle Geldstrafen erstatten. Ein landeskirchlicher Zuschuss zu Rechtsanwaltskosten gemeinsam mit Kirchengemeinde und Kirchenkreis kann im Einzelfall geprüft werden.

Wie reagieren Behörden und staatliche Institutionen auf das Kirchenasyl?

Kirchen erwarten vom Staat und seinen Institutionen, dass der Konflikt zwischen verbindlichem Recht und individueller Gewissensentscheidung, die zur Gewährung eines Kirchenasyls führen kann, respektvoll zur Kenntnis genommen wird. Der rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtet Behörden dazu, unverhältnismäßige Eingriffe in Grundrechte zu vermeiden.

Seit 2015 gibt es eine Verfahrensabsprache zwischen den Kirchen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, nach der jede Kirchengemeinde bei einem Dublin-Kirchenasyl ein Dossier über die Landeskirchliche Pfarrein für Migration und Integration beim BAMF einreicht. Dort wird geprüft, ob ein Selbsteintritt (Übernahme des Asylverfahrens) in Frage kommt. Die Zusammenarbeit in diesem Verfahren wird regelmäßig ausgewertet.

Wie steht die Evangelische Kirche zum Kirchenasyl?

Im »Gemeinsamen Wort [der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD] zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht« (1997) heißt es: »Es ist von ihrem Selbstverständnis her Aufgabe der Kirchen, immer dort mahnend einzugreifen, wo Rechte von Menschen verletzt sind und sich eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen ergibt. Die Praxis des sogenannten »Kirchenasyls« ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen (...), verdienen für ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung« (Nr. 257, S. 100).

Die EKD hat sich seitdem immer wieder mit dem Thema Flucht und Migration/Kirchenasyl befasst. Die neueste Verlautbarung stammt von der Kammer für Integration und Migration aus dem Mai 2017.

➔ <https://www.ekd.de/Zehn-Ueberzeugungen-Flucht-und-Integration-14970.htm>

Kirchenasyl praktisch

Beratung und Information

Ein Kirchenasyl muss gut vorbereitet und begleitet werden. Eine fundierte rechtliche Begleitung durch spezialisierte Rechtsanwälte empfiehlt sich dringend. Vor einem Kirchenasyl sollten die Kirchengemeinden sich durch die Flüchtlingsbeauftragten des Kirchenkreises, die PfarrerrInnen der Flüchtlingskirche oder den Verein Asyl in der Kirche Berlin e.V. beraten lassen. In jedem Fall muss die Landespfarrerin für Migration und Integration informiert werden. Über ihr Büro werden Unterlagen an das Bundesamt für Migration und Integration eingereicht. Wichtig können auch vertrauenswürdige Dolmetscher sein. Für Flüchtlinge, die sich hier haben taufen lassen, sind Dolmetscher aus dem christlichen Kontext ratsam.

Taufbegehren

In einigen Fällen wollen Flüchtlinge sich taufen lassen. Stammen diese Flüchtlinge aus Ländern, wo die Konversion zum Christentum nicht toleriert wird und ihnen dadurch eine politische bzw. religiöse Verfolgung droht, hat die Taufe Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht in Deutschland. Deshalb wird seitens der Behörden intensiv überprüft, ob eine Taufe aus Glaubensüberzeugung oder nur zum Schein erfolgt ist. Eine Taufe sollte ohnehin nur nach einer Einführung in den christlichen Glauben und bei einem ernsthaften Taufbegehren erfolgen. Teilweise werden von den Behörden Tests durchgeführt oder erfolgt eine Anhörung, bei der seitens der Behörde sehr schnell und oberflächlich eine Scheintaufe unterstellt wird. Die Gemeinde kann einen getauften Flüchtling in dem Verfahren unterstützen

- durch ein pfarramtliches Zeugnis, das differenziert die Vorbereitung auf die Taufe und die Teilhabe des Flüchtlings am Leben der Gemeinde darstellt,
- durch die Mithilfe bei der Suche nach einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher mit Kenntnissen vom Christentum,
- durch die Begleitung eines Gemeindemitglieds bei Anhörungen der Behörden.

Vgl. ferner die Handreichung: http://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/files_ekbo.de/5._SERVICE/07._Publikationen/Handreichung_Taufanfragen.pdf

Unterbringung

Die Kirchengemeinde klärt die Unterbringungsmöglichkeiten. Das kann das Kirchengebäude sein, möglich sind aber auch das Pfarrhaus, ein Kirchengemeindezentrum oder sonstige zur Kirchengemeinde gehörende Räumlichkeiten, in denen der Gemeindegemeinderat das Hausrecht ausübt. Kirchenasyl ist immer »Kirchengemeindeasyl«. Nicht das Kirchengebäude als solches, sondern die Kirchengemeinde bietet den Schutz. Die Unterbringung bei Gemeindegliedern ist jedoch mit Risiken und Schwierigkeiten verbunden, die im Einzelfall beraten und besprochen werden sollten.

Bewegungsfreiheit

Menschen im Kirchenasyl haben keine Papiere und sollten deshalb die schützenden Räume des Kirchenasyls nur in dringenden Fällen (Besuche von Rechtsanwälten, Psychologen etc.) verlassen. Sie sollten in jedem Fall ein Schreiben mit sich führen, in dem das Kirchenasyl mit Angabe der ladungsfähigen Adresse bescheinigt und ein Ansprechpartner mit Telefonnummer genannt wird. Zusätzlich sollten die Betroffenen einen, wenn auch abgelassenen, Ausweis mit sich führen.

Unterstützer und Unterstützerinnen

Jedes Kirchenasyl benötigt eine ausreichend große Gruppe von Unterstützern, die sich regelmäßig trifft. Die Schutzsuchenden können die Räumlichkeiten während ihres Aufenthaltes nicht verlassen, ohne sich in Gefahr zu begeben, abgeschoben zu werden. Sie brauchen dementsprechend eine intensive Betreuung. Vorteilhaft ist es, sich über die Aufgabenverteilung und das weitere Vorgehen regelmäßig abzusprechen. Die Unterstützer sollten darauf achten, dass die Flüchtlinge so weit wie möglich selbstbestimmt leben können. Die Unterstützer brauchen selber Unterstützung, z. B. durch die zuständige Pfarrerin.

Materielle Ressourcen

Für die Finanzierung des Kirchenasyls (Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Fahrkarten, Taschengeld, medizinische Versorgung) ist die aufnehmende Kirchengemeinde verantwortlich. Es liegt an ihr, diese häufig nicht unerhebliche Last mit anderen zu teilen. Daher ist es wichtig, in der Region und im Kirchenkreis Absprachen zu treffen und sich kollegial zu beraten. Es ist auch möglich, einen Spenderkreis aufzubauen (Konto beim KVA, Zuwendungsbescheinigungen) oder Benefizkonzerte zu organisieren. Der Verein Asyl in der Kirche Berlin e. V. kann keine finanziellen Zuwendungen geben.

Krankenbehandlung

Auch Menschen ohne Aufenthaltstitel und ohne Duldung haben grundsätzlich einen Anspruch auf ärztliche Notversorgung (»Notaufnahme im Krankenhaus«). Eine stationäre Aufnahme (Reiseunfähigkeit) unterbricht in der Regel das Kirchenasyl, so dass auch eine Finanzierung möglich ist. Für einen »normalen« Arztbesuch finden sich erfahrungsgemäß Ärztinnen in der Kirchengemeinde oder außerhalb, die bereit sind, die Behandlung zu übernehmen. Beratungsstellen oder lokale Organisationen für medizinische Flüchtlingsbetreuung können gegebenenfalls helfen.

Kinderbetreuung

Kinder haben das Recht auf den Schulbesuch. Wenn möglich, sollten sie ihre bisherige Schule weiter besuchen können. Andernfalls sollte versucht werden, in benachbarten Schulen einen Schulbesuch zu organisieren. Kleinere Kinder brauchen Förderung und Kontakt zu anderen Kindern und sollten in kirchlichen oder anderen Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Empfehlung ist, während der Verhandlung mit den Behörden nicht öffentlich Stellung zu nehmen. Allerdings gibt es eine Gemeindeöffentlichkeit, die behutsam informiert werden soll und muss. Das bedeutet Schutz und Unterstützung. Sollte der Gemeindekirchenrat an einen Punkt kommen, an dem er das Kirchenasyl als gescheitert betrachten muss, kann eine öffentliche Stellungnahme vielleicht noch helfen. Grundsätzlich muss zwischen dem Schutzbedürfnis des/der Betroffenen und der Öffentlichkeit des Kirchenasyls verantwortlich abgewogen werden. Wichtig sind klare Absprachen, ob, durch wen und wie Öffentlichkeit hergestellt wird. Die Öffentlichkeitsarbeit soll mit den Pressestellen von Kirchenkreis bzw. Landeskirche abgestimmt werden. Den Ausländerbehörden muss ein Kirchenasyl, ob öffentlich oder still, in jedem Fall bekannt gegeben werden!

Gemeindeleben

Eine feste und regelmäßige Form von Gottesdiensten oder Andachten hilft, bei der Gewährung eines Kirchenasyls Kraft und Hoffnung zu schöpfen. Kirchengemeindeglieder können für unterschiedlichste Beteiligungsformen gewonnen werden, von der Kaffeespende über Hausaufgabenhilfe bis zur Teilnahme an einer Podiumsdiskussion. Wichtig sind Zwischenberichte an die Kirchengemeinde, an Nachbargemeinden, Netzwerke und die kirchlichen Leitungsgremien über den Stand des jeweiligen Kirchenasyls.

Meldung eines Kirchenasyls

Für Kirchenasyle im Rahmen der Dublin-Regelung gibt es eine Verfahrensabsprache zwischen BAMF und Kirchen, der zu Folge jedes Kirchenasyl mit einem Dossier über die Landeskirchliche Pfarrerin für Migration und Integration gemeldet wird. Das Dossier umfasst ein Anschreiben, einen Erfassungsbogen mit der Begründung des Härtefalls, eine Einverständniserklärung des/der Betroffenen und den Beschluss des Gemeindekirchenrates. Die aktuellen Versionen der Vorlagen für das Dossier erhalten Sie durch das Büro der Landeskirchlichen Pfarrerin für Migration und Integration, wenn Sie eine Mail an kirchenasyl@ekbo.de schreiben.

Die Meldung von Kirchenasylan im Dublin-Verfahren erfolgt auf diese Weise:

1. Die Gemeinde schickt per Mail das vollständige Dossier (Anschreiben, Beschluss, Erfassungsbogen mit Begründung, Einverständniserklärung, evtl. weitere Anlagen) an kirchenasyl@ekbo.de .
2. Die Gemeinde schickt per Mail oder Fax Anschreiben und Beschluss an die zuständige Ausländerbehörde / den Landkreis.
3. Die Gemeinde schickt per Mail oder Fax Anschreiben und Beschluss an die zuständige Außenstelle des Bundesamtes, in Brandenburg ist das meistens Eisenhüttenstadt.
4. Die Gemeinde schickt per Mail Anschreiben und Beschluss an den Rechtsanwalt bzw. die Beratungsstelle und an info@kirchenasyl-berlin.de.

Bei Kirchenasylan, die nicht unter die Dublin-Regelung fallen, nehmen Sie bitte unbedingt Kontakt zu den kirchlichen Ansprechpersonen auf. Diese Kirchenasyle werden direkt von der Kirchengemeinde an die jeweilige Ausländerbehörde gemeldet. Auch in diesen Fällen sollte eine Begründung des Härtefalls angefügt werden.

Dossier

Das Dossier, das für die Meldung eines Kirchenasyls im Dublin-Verfahren erforderlich ist, umfasst ein Anschreiben, einen Erfassungsbogen mit der Begründung des Härtefalls, eine Einverständniserklärung des/der Betroffenen und den Beschluss des Gemeindegemeinderates. Im Dossier wird eine ladungsfähige Anschrift genannt, meist die Adresse der Kirchengemeinde, über die die Behörden mit den Betroffenen kommunizieren können. In der Begründung des Härtefalls sollte möglichst konkret beschrieben werden, wieso die Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat einen unzumutbaren Härtefall darstellt, nicht allgemein, sondern im Besonderen. Dazu gehören Erlebnisse des/der Betroffenen, wenn vorhanden auch Atteste, Fotos etc. Die eigentliche Fluchtgeschichte wird erst im Rahmen des sog. nationalen Asylverfahrens geprüft und spielt für die Beurteilung durch das BAMF zugunsten eines Selbsteintritts keine Rolle. Wenn in der Härtefallbegründung auf medizinische Härten verwiesen wird, müssen diese durch

entsprechende Gutachten belegt werden. Auch Belege für Integrationsbemühungen können hilfreich sein. Insgesamt sollte das Dossier jedoch kurz und knapp sein.

Die aktuellen Versionen der Vorlagen für das Dossier erhalten Sie durch das Büro der Landeskirchlichen Pfarrerin für Migration und Integration, wenn Sie eine Mail an kirchenasyl@ekbo.de schreiben.

Dauer des Kirchenasyls

Im Beschluss, ein Kirchenasyl zu gewähren, sollte auch festgehalten werden, wie lange das Kirchenasyl angeboten wird (entweder in Form eines Datums oder des Abschlusses eines Verfahrens). Nach Ablauf dieser Frist kann gegebenenfalls noch einmal beraten werden, ob das Kirchenasyl fortgesetzt oder beendet wird.

Beendigung des Kirchenasyls

Endet ein Kirchenasyl mit der Mitteilung des Fristablaufs, der Erteilung einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels, gehen die Flüchtlinge in ihren Wohnraum oder in öffentliche Unterkünfte zurück. Da bei Dublin-Kirchenasylen das Fristende oft nicht mitgeteilt wird, ist unbedingt die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten erforderlich, die Akteneinsicht nehmen oder beim BAMF nachfragen, bevor der Gang zur zuständigen Ausländerbehörde oder zum Sozialamt erfolgt.

Manche Behörden verlangen eine offizielle Erklärung des Gemeindegemeinderates zum Ende des Kirchenasyls, um wieder tätig zu werden. Auf jeden Fall ist es gut, die Gemeinde und Landeskirche/Kirchenkreis/Asyl in der Kirche Berlin e. V. über die Beendigung zu informieren. In einem Gottesdienst lässt sich der Erfolg feiern oder der Misserfolg beklagen.

Wird keine Aufhebung der Abschiebungsandrohung erreicht, müssen die Flüchtlinge selbst entscheiden, welche weiteren Schritte sie gehen wollen. Die Kirchengemeinde sollte sie auch dabei begleiten. Beispiele zeigen, dass viele Kirchengemeinden die betroffenen Menschen weiter in anderer Weise unterstützt haben. Alle Kirchenasyle sollen unabhängig von ihrem Ausgang umfassend dokumentiert werden und der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e. V. mitgeteilt werden.

Nachbereitung

Unabhängig davon, wie ein Kirchenasyl ausgegangen ist, sollte sich die Kirchengemeinde mit dem Ergebnis befassen, um positive Impulse für das gesamte Kirchengemeindeleben bewusst zu machen und negative Erfahrungen aufzuarbeiten. Die Kirchengemeinde sollte auch klären, ob sie gegebenenfalls erneut Menschen ins Kirchenasyl aufnehmen kann und will.

Checkliste für ein Kirchenasyl

Bevor Kirchenasyl gewährt wird, sollten folgende Punkte geklärt sein:

1. Es droht unmittelbar eine Abschiebung.
2. Aufgrund der Prüfung des Falles besteht die berechnete Befürchtung, dass bei einer Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten (z. B. bei der Abschiebung Kranker oder Angehöriger religiöser Minderheiten) drohen.
3. Durch den Zeitaufschub, den das Kirchenasyl bietet, können Lösungen für die schutzsuchenden Personen erarbeitet werden – beispielsweise durch eine erneute rechtliche Prüfung einer behördlichen Entscheidung, durch Weiterwanderung, freiwillige und kirchlich begleitete Rückkehr.
4. Alle anderen rechtlichen Möglichkeiten sind ausgeschöpft, die eine Abschiebung verhindern könnten. Wenn noch keine Petition beim Landesparlament eingereicht oder noch kein Antrag an die Härtefallkommission gestellt wurde, bietet das Kirchenasyl die Chance, diese zu erarbeiten oder neu zu formulieren.
5. Die Flüchtlinge sind bereit, die eingeschränkten Lebensbedingungen während des Kirchenasyls auf sich zu nehmen und nach Ende des Kirchenasyls die kirchlichen Räume umgehend zu verlassen.

6. Nach Beratung durch Fachleute (z. B. hauptamtliche Flüchtlingsberater, Flüchtlingspfarrer, Mitglieder des Netzwerks Asyl in der Kirche Berlin e.V., Rechtsanwälte, Behördenvertreter, Ärzte) ist ein Beschluss des Gemeindegemeinderates herbeigeführt worden, den namentlich aufgeführten Schutzsuchenden Kirchenasyl zu gewähren.
7. Die Kirchengemeinde hat die persönlichen und finanziellen Ressourcen, um ein Kirchenasyl gegebenenfalls mehrere Monate lang durchzuhalten.
8. Die Landespfarrerin für Migration und Integration ist einbezogen. Bei einem Kirchenasyl in einem Dublin-Verfahren wird von der Kirchengemeinde ein Dossier erstellt, das über die Landespfarrerin beim Bundesamt zur Prüfung eines Selbsteintritts eingereicht wird.

Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen

Landesfarrerin für Migration und Integration

[Dagmar Apel](#)

030 · 243 44 533

d.apel@ekbo.de

Alle Unterlagen für das Dossier im Rahmen der Vereinbarung zwischen BAMF und Kirchen werden an diese Mail-Adresse geschickt
kirchenasyl@ekbo.de

Pfarrerin der Flüchtlingskirche für den Sprengel Berlin

[Dorothea Schulz-Ngomane](#)

030 · 611 070 96

d.schulz-ngomane@fluechtlingskirche.de

Pfarrerin der Flüchtlingskirche für den Sprengel Görlitz

[Dr. Elisabeth Rosenfeld](#)

0151 · 701 578 82

e.rosenfeld@fluechtlingskirche.de

[Pfarrerin i. V. Ulrike Wohlrab](#)

0176 · 214 641 71

ulrike-wohlab@esgberlin.de

Pfarrerin der Flüchtlingskirche für den Sprengel Potsdam

[Christiane Schulz](#)

03391 · 40 03 89 oder 0160 · 670 1818

c.schulz@fluechtlingskirche.de

Pfarrer der Flüchtlingsarbeit im Kirchenkreis Potsdam

[Bernhard Fricke](#)

0160 · 93438223

fluechtlingsarbeit@evkirchepotsdam.de

Beratung des Vereins Asyl in der Kirche Berlin e.V.

030 · 691 41 83

beratung@kirchenasyl-berlin.de

Härtefallkommissionen

Berlin

[Rechtsanwalt Rüdiger Jung,](#)

[Pfarrer i. R. Ulrich Helm](#)

030 · 243 44 317

hfk@ekbo.de

Brandenburg

[Monique Tinney](#)

030 · 450 577 055

m.tinney@kkbs.de

Impressum

Herausgeber

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Öffentlichkeitsarbeit
Georgenkirchstraße 69/70
10249 Berlin
Tel 030 · 243 44 - 328
Fax 030 · 243 44 - 289
info@ekbo.de

Stand

28. Juni 2017

Gestaltung

NORDSONNE IDENTITY, Berlin
www.nordsonne.de

Bildnachweis

Thinkstock (Titel)

Druck

Buch- und Offsetdruckerei
H. Heenemann GmbH & Co

DANKSAGUNG

Diese Handreichung entstand auf der Basis einer Vorlage der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Wir danken dem Landeskirchlichen Beauftragen, Pfarrer Andreas Lipsch, für die Zustimmung zur Verwendung.

www.ekbo.de